



# Stadt Murten

## Organisations- und Verwaltungsreglement

### Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement zum GG vom 28. Dezember 1981 (ARGG);
- das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG);
- das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten vom 9. September 2009 (InfoG);
- die Verordnung über den Zugang zu Dokumenten vom 14. Dezember 2010 (DZV);
- das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG);

beschliesst:

### I. Kapitel Allgemeines

#### Artikel 1

Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bestimmt die Organe der Gemeinde Murten, deren Geschäftsbereiche sowie die Beziehungen untereinander. Wo im Text aus sprachlichen Gründen nur männliche Personen angeführt sind, gilt die Bestimmung auch für weibliche Personen.

#### Artikel 2

Organe  
GG 6

Die Organe der Gemeinde Murten sind:

- a.) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b.) der Generalrat;
- c.) der Gemeinderat.

## II. Kapitel Gesamtheit der Stimmberechtigten

### Artikel 3

GG 8  
PRG

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten umfasst alle Aktivbürger, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Murten haben.
2. Sie entscheidet in den vom Gesetz über die Gemeinden bestimmten Fällen durch Urnenabstimmung.
3. Das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte ist anwendbar.

## III. Kapitel Generalrat

### Artikel 4

GG 25 ff.

1. Für den Generalrat gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Geschäftsreglementes vom 15. Februar 2006.

2. Betreffend Öffentlichkeit der Sitzungen, Protokollierung der Verhandlungen, Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie den Zugang zu Dokumenten sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten sowie der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten anwendbar.

## IV. Kapitel Gemeinderat

### Artikel 5

Bestand und Wahl  
GG 54, 56

1. Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Der Gemeinderat wird für eine Legislaturperiode von fünf Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes gelten für das Nachrücken und eine allfällige Ergänzungswahl Art. 77ff. PRG. Nach Vakanzen läuft die Amtsdauer der neu eingetretenen Ratsmitglieder mit der Legislaturperiode ab.

PRG 77ff.  
GG 56/2

3. Die Mitglieder des Gemeinderates unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Amtsgeheimnis  
GG 83b

4. Betreffend die Bekanntgabe privater oder öffentlicher Interessenbindungen der Gemeinderatsmitglieder gelten die einschlägigen Bestimmungen des Informationsgesetzes.

Interessenbindungen  
GG 57a  
InfoG 13f.

## Artikel 6

Konstituierende Sitzung  
GG 58

1. Innert zehn Tagen nach ihrer Vereidigung versammeln sich die Mitglieder des Gemeinderates auf Einladung des Alterspräsidenten zur konstituierenden Sitzung.

2. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Legislaturperiode den Stadtammann (die Stadtpräsidentin) und den Vize-Stadtammann (die Vize-Stadtpräsidentin).

3. Für die in Absatz 2 vorgesehenen Wahlen gilt das absolute Mehr. Beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

## Artikel 7

Rechte und Pflichten  
GG 60

1. Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Gemeinde. Er vertritt sie nach aussen.

2. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

3. Ihm stehen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:

- a.) er bereitet die Geschäfte des Generalrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse;
- b.) er verwaltet die Gemeindegüter;
- c.) er verwaltet die öffentlichen Betriebe und Einrichtungen;
- d.) er beschliesst die Kanzleigebühren und setzt, falls er dazu ermächtigt wird, den Tarif der öffentlichen Abgaben fest;
- e.) er sorgt für die öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet und ergreift im Falle eines Notstandes die gebotenen Massnahmen;
- f.) er stellt das Gemeindepersonal an, setzt dessen Besoldung fest und überwacht seine Tätigkeit;
- g.) er führt die Prozesse, in denen die Gemeinde als Partei auftritt;

- h.) er stellt Leumundszeugnisse und die übrigen gesetzlich vorgesehenen Bescheinigungen aus; ~~die Kompetenz für die Ausstellung von Heimatscheinen und Leumundszeugnissen wird dem Stadtmann (der Stadtpräsidentin) zusammen mit dem Stadtschreiber übertragen;~~
- i.) er spricht die in den Gemeindereglementen vorgesehenen Bussen aus, ~~soweit diese Aufgabe nicht einem einzelnen Ratsmitglied übertragen ist;~~
- j.) er stellt die Information der Öffentlichkeit sicher;
- k.) er beschliesst gemäss dem Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- l.) er beantragt gegebenenfalls einen Gemeindegemeinschaftschluss.

4. Für die Information der Öffentlichkeit i.S. von Art. 7 Ziff. 3 Bst. j sowie den Zugang zu Dokumenten gelten Art. 22 GG, Art. 13 ARGG sowie die einschlägigen Bestimmungen des Informationsgesetzes und der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten.

## Artikel 8

Organisation  
GG 61

1. Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde.
2. Das Stadtpräsidium wird im Teilzeitamt geführt. Dessen Rechte und Pflichten sind in einem Gemeinderatsbeschluss als Anhang zu diesem Reglement aufgelistet.
3. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sind nebenamtlich tätig. Ihre Rechte und Pflichten sind ebenfalls in einem Gemeinderatsbeschluss als Anhang zu diesem Reglement aufgelistet.
4. Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung der einzelnen Ratsmitglieder.
5. Er kann die Vorprüfung der Geschäfte und die Ausführung seiner Beschlüsse seinen Mitgliedern übertragen.
6. Er kann seinen Mitgliedern, bestimmten Verwaltungskommissionen oder Dienststellen durch schriftliche Formulierung der Aufgaben die selbständige Erledigung von Geschäften zweitrangiger Bedeutung übertragen.

## Artikel 9

Verwaltungsorganisation  
Verwaltungsabteilungen  
GG 82, 84/1

1. Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen, schafft die dazu erforderlichen Verwaltungsabteilungen (**Ressorts**) und passt die Gemeindeorganisation den wechselnden Bedürfnissen des Gemeinwohls an. Das Organigramm der Verwaltungsabteilungen findet sich in einem Anhang zum vorliegenden Reglement.

2. Der Gemeinderat legt im Rahmen der Verwaltungsorganisation die Finanzkompetenzen der verschiedenen Stufen für die Dauer der Legislaturperiode fest.

Finanzkompetenzen

3. Die Geschäftsleitung der Gemeinde besteht aus dem Stadtammann (der Stadtpräsidentin) sowie dem Stadtschreiber, dem Stadtkassier und dem Bauverwalter.

Geschäftsleitung

## Artikel 10

Kommissionen

1. Zur Vorberatung der Geschäfte oder zur Verwaltung einzelner Abteilungen bestellt der Gemeinderat folgende ständige Kommissionen:

- a.) Baukommission;
- b.) Landwirtschaftskommission;
- c.) Jugendkommission;
- d.) Kulturkommission;
- e.) Sportkommission;
- f.) **Umwelt- und Energiekommission.**

2. Der Gemeinderat wählt die ihm zustehenden Vertreter in die Planungs- und die Einbürgerungskommission sowie die Vertreter der Gemeinde Murten in die Kommissionen von gemeindeübergreifenden Organisationen.

3. Es steht ihm frei, nach Bedarf weitere ständige und nichtständige Kommissionen zu bestellen.

4. Der Vorsitzende jeder gemeinderätlichen Kommission ist dafür verantwortlich, dass über die Sitzungen Protokolle einschliesslich Präsenzliste geführt und diese jeweils dem Gemeinderat zugestellt werden.

## Artikel 11

Sitzungen  
a.) Einberufung  
GG 62

1. Der Gemeinderat setzt den Tag, die Zeit und den Ort seiner ordentlichen Sitzungen fest.

2. Er wird vom Stadtammann (von der Stadtpräsidentin) einberufen:

- a.) wenn die Geschäfte es erfordern;
- b.) wenn zwei Mitglieder es verlangen;
- c.) auf Anordnung des Oberamtmannes.

3. In der Regel nehmen die Dienstchefs der Verwaltungsabteilungen mit beratender Stimme an den Gemeinderatssitzungen teil, soweit sie von den behandelten Geschäften betroffen sind. Der Gemeinderat kann überdies nach Bedarf Fachpersonen zu den Sitzungen einladen.

4. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Rechtfertigt jedoch ein besonderes Interesse die Öffentlichkeit, so kann der Gemeinderat beschliessen, ganz oder teilweise öffentlich zu tagen.

#### Artikel 12

1. Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen vor und stellt die Traktandenliste auf.

2. Die Traktandenliste wird den Ratsmitgliedern zusammen mit den Geschäftsunterlagen mindestens zwei Tage vor der Sitzung unterbreitet. Die Zustellung der Traktandenliste gilt als Sitzungseinladung.

b.) Vorbereitung der Sitzungen

#### Artikel 13

1. Der Gemeinderat kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Die Ratsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Stadtammann (die Stadtpräsidentin) oder der Stellvertreter stimmt mit.

3. Die Beschlüsse werden durch einfaches Handmehr gefasst, ausser wenn der Rat die geheime Abstimmung beschliesst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

c.) Beschlüsse und Ernennungen  
GG 64

4. Die Ernennungen erfolgen geheim, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zieht der Stadtammann (die Stadtpräsidentin) oder der Stellvertreter das Los.

5. Bei Beschlüssen und Ernennungen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen vom Stadtschreiber ausgezählt.

#### Artikel 14

1. Der Stadtammann (die Stadtpräsidentin) eröffnet die Verhandlungen, sobald der Rat beschlussfähig ist und stellt die ordnungsgemässe Einberufung fest.

2. Der Verhandlungsablauf bestimmt sich nach der Traktandenliste. Der Rat kann die Reihenfolge der Traktandenliste abändern.

3. Nicht traktandierte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn die absolute Mehrheit des Gemeinderates dies beschliesst.

Behandlung der  
Geschäfte  
a.) Eröffnung der  
Verhandlung,  
Traktandenliste

#### Artikel 15

1. Bei den Beratungen stattet in der Regel der Vorsteher der antragstellenden Verwaltungsabteilung oder das mit einer Angelegenheit beauftragte Ratsmitglied vorerst seinen Bericht ab.

2. Anschliessend eröffnet der Vorsitzende die generelle Diskussion.

3. Nach Beendigung derselben wird dem Berichterstatter nochmals das Wort erteilt. Daraufhin entscheidet der Gemeinderat.

4. Der Gemeinderat kann einzelne Geschäfte in Gremien von in der Regel drei Gemeinderäten vorbereiten lassen. Die generelle Diskussion findet in diesen Gremien statt. ~~Bei untergeordneten Geschäften kann die Beschlussfassung in diesen Gremien erfolgen.~~

b.) Beratungen

### Artikel 16

c.) Aktenergänzung;  
weitere Abklärungen

Der Gemeinderat kann ein Geschäft zur Ergänzung der Akten oder zur weiteren Abklärung an die antragstellende Verwaltungsabteilung zurückweisen.

### Artikel 17

d.) Mitteilung

Die durch den Rat gefassten Beschlüsse werden den Kommissionen durch deren Präsidenten, den Angestellten durch die Stadtschreiberei und den Interessierten - letzteren in der Regel schriftlich - mitgeteilt.

### Artikel 18

e.) Widerspruch

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, seinen Widerspruch gegen gefasste Beschlüsse im Protokoll vermerken zu lassen, wenn es diesen vor der Abstimmung begründet hat.

### Artikel 19

Protokoll  
GG 66

1. Über die Beratungen des Gemeinderates wird ein Protokoll geführt.

2. Dieses erwähnt mindestens:

- a.) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
- b.) die Namen des Vorsitzenden sowie der an- und abwesenden Mitglieder;
- c.) die behandelten Geschäfte, das Wesentliche der Beratung, bei wichtigen Geschäften die Anträge, die Beschlüsse und das Ergebnis jeder Abstimmung; über die anderen Verhandlungen kann der Rat eine Zusammenfassung darin aufnehmen lassen;
- d.) den Ausstand von Ratsmitgliedern;
- e.) den Namen des Protokollführers.

3. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Es ist dem Rat an seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Das Protokoll ist vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Gemeinderates i.S. von Art. 103<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. a GG nicht öffentlich zugänglich.

## Artikel 20

Ausstand  
GG 65

1. Ein Mitglied des Gemeinderates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.
2. Diese Vorschrift findet bei Wahlen und Bezeichnungen, die der Gemeinderat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat, keine Anwendung.
3. Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird der Beschluss vom Oberamtmann gefasst.
4. Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss nichtig.

## V. Kapitel **Kommissionen**

### **A. Gemeinderätliche Kommissionen**

## Artikel 21

Gesetzliche  
Bestimmungen;  
Ernennung;  
Einsetzung durch den  
Gemeinderat

1. Den Verwaltungsabteilungen sind die durch Gesetz, Gemeindereglemente und Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen ständigen Kommissionen zugeordnet.
2. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder ist Sache des Gemeinderates, sofern nicht eine Funktion die Mitgliedschaft zwingend vorschreibt. Der Gemeinderat berücksichtigt dabei angemessen die im Generalrat vertretenen politischen Parteien.
3. Der Gemeinderat kann weitere ständige und nicht-ständige Kommissionen einsetzen.

GG 67/1

GG 67/2

## Artikel 22

Aufgaben der  
Kommissionen

Die Aufgaben der Mitglieder der einzelnen gemeinderätlichen Kommissionen sowie von allfälligen ständigen Beratern werden durch den Gemeinderat in Form von Pflichtenheften festgelegt.

## B. Generalrätliche und durch den Generalrat gewählte Kommissionen

### Artikel 23

Einsetzung durch den  
Generalrat  
GG 36/1<sup>bis</sup>

1. Zur Erfüllung fest umschriebener Aufgaben kann der Generalrat für die Dauer der Amtsperiode ständige Kommissionen schaffen. Er bestimmt die Wahlbehörde sowie gegebenenfalls die Verwaltungsabteilung, der sie zuzuordnen sind.

2. Der Generalrat ist ebenfalls für die Auflösung dieser Kommissionen zuständig. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder geht mit der Amtsperiode zu Ende.

GG 15<sup>bis</sup>

3. Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können der Generalrat oder sein Büro nichtständige Kommissionen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden.

GG 36/2

### Artikel 24

Generalrätliche  
Finanzkommission  
GG 10/1, 36/1, 96

1. Der Generalrat wählt die Mitglieder der generalrätlichen Finanzkommission. Diese ist eine ständige Kommission und besteht aus sieben Mitgliedern.

2. Die Mitglieder der generalrätlichen Finanzkommission werden für die Dauer der **Legislaturperiode** aus den Mitgliedern des Generalrates gewählt. **Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Gemeindeangestellten sind nicht wählbar.**

3. Die Kommission bezeichnet ihren Präsidenten und ihren Sekretär. Im übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.

4. Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:

GG 86d und 97

- a.) Sie prüft den Finanzplan und den Voranschlag;
- b.) Sie prüft die Anträge betreffend Ausgaben, die einen besonderen Beschluss des Generalrates erfordern;
- c.) Sie prüft und revidiert die Jahresrechnung, vergleicht sie mit dem Voranschlag und überprüft die Verwendung der Kredite;
- d.) Sie prüft die Anträge betreffend Änderungen des Steuerfusses;
- e.) Sie stellt dem Generalrat im Rahmen der ihr zustehenden Befugnisse Antrag.

5. Der Generalrat kann mit Bewilligung des Oberamtmannes die Kommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderates Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

#### Artikel 25

Einbürgerungs-  
kommission

Der Generalrat bestellt im weiteren eine aus sieben Mitgliedern bestehende Einbürgerungskommission. Diese hat die Aufgabe, die Einbürgerungsgesuche zu prüfen und dem Gemeinderat Antrag zu stellen. Der Gemeinderat sowie die Burgergemeinde Murten müssen mit je einer Person in der Kommission vertreten sein. Das Mitglied des Gemeinderates führt den Vorsitz.

### **C. Durch Gemeinderat und Generalrat gemeinsam bestellte Kommissionen**

#### Artikel 26

Planungskommission  
RPBG 37/2

Der Gemeinderat bestellt eine Planungskommission mit der Aufgabe, Vorschläge für die Erarbeitung des Ortsplanes zu unterbreiten und Auskünfte im Hinblick auf dessen Anwendung zu geben. Der Kommission sind auch die Aufgaben einer Energiekommission gemäss Art. 27 des kantonalen Energiegesetzes vom 9. Juni 2000 übertragen. Sie setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, deren Mehrheit durch den Generalrat bezeichnet wird.

### **D. Gemeinsame Bestimmungen**

#### Artikel 27

Bestand, Wählbarkeit  
und Amtsdauer  
GG 67/3

1. Die Kommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, sofern nicht eine gesetzliche oder reglementarische Bestimmung oder eine Gemeindevereinbarung eine andere Mitgliederzahl vorsieht. Für die Behandlung besonderer Geschäfte kann der Gemeinderat die Zahl der Mitglieder einer Kommission vorübergehend auf höchstens sieben erhöhen.

2. Zum Mitglied in einer Kommission kann jede handlungsfähige Person mit Wohnsitz in Murten berufen werden.

3. Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt fünf Jahre und läuft auf jeden Fall mit der Amtsperiode ab. Während der Amtsperiode auftretende Vakanzen sind sogleich wieder zu besetzen. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich.

#### Artikel 28

Präsidium

Ohne anderslautende Regelung durch den Gemeinderat ist der Ressortvorsteher Präsident der seiner Abteilung zugeteilten Kommission.

#### Artikel 29

Kompetenzen und  
Aufgaben  
GG 67/2

1. Die Verhandlungen der Kommissionen haben in der Regel vorbereitenden Charakter. Sofern den Kommissionen nicht weitergehende Kompetenzen eingeräumt werden, bleibt die endgültige Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

2. Die Kommissionspräsidenten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Geschäfte so schnell als möglich zur Behandlung zu bringen.

3. Anträge der Kommissionen zuhanden des Gemeinderates sind in der Regel schriftlich und begründet einzureichen.

4. Die Kommissionen sind befugt, zu ihren Verhandlungen Fachleute oder Gemeindeangestellte als Berater einzuladen.

#### Artikel 30

Sitzungen

1. Auf Begehren von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder oder auf Antrag des Gemeinderates sind die Kommissionen durch den Präsidenten innert 20 Tagen einzuberufen. Ausserdem kann dieser die Kommission nach Bedarf einberufen. Die Kommission ist jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr, in der Regel zur Beratung des Budgets und der Jahresrechnung, einzuberufen.

2. Für Sitzungen sind die Kommissionen mindestens fünf Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuberufen.

3. Der Präsident lässt den Kommissionsmitgliedern mit der Sitzungseinladung die zur Behandlung der Traktanden erforderlichen Informationen zugehen. Soweit zum Verständnis der Geschäfte erforderlich, werden den Kommissionsmitgliedern die nötigen Unterlagen zugestellt. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die Akten bei der Stadtschreiberei oder der zuständigen Verwaltung zur Einsicht aufgelegt werden.

### Artikel 31

Beschlussfassung

1. Bei Wahlen und Abstimmungen muss die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder anwesend sein.
2. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Angelegenheiten, die nicht traktandiert sind, können nur verbindlich behandelt werden, wenn die absolute Mehrheit der Kommissionsmitglieder dies beschliesst.
4. Eine verbindliche Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist in **nur** Ausnahmefällen zulässig.

### Artikel 32

Protokoll

Die Kommissionen sind verpflichtet, über alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll zu führen. Das Original ist dem Gemeinderat zuzustellen. Die Stadtschreiberei ist für die sorgfältige Aufbewahrung dieser Protokolle verantwortlich.

### Artikel 33

Amtsgeheimnis  
GG 83b

Alle Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

## VI. Kapitel

**Gemeindeverbände, -übereinkünfte und Vertretungen**Artikel 34

Zur Erfüllung von Aufgaben von gemeinsamem Interesse kann die Stadt Murten mit anderen Gemeinden einen Verband gründen, oder sie kann einem solchen beitreten.

Gemeindeverbände;  
Allgemeines  
GG 109 ff.

Artikel 35

1. Die Delegierten müssen grundsätzlich Mitglieder des Gemeinderates sein.

2. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegierten der Stadt Murten können sich gegenseitig vertreten. Sehen die Statuten es vor, so kann ein Delegierter über mehrere, jedoch höchstens fünf Stimmen verfügen.

~~3. Die Delegierten sind verpflichtet, sich bei der Ausübung ihres Amtes nach dem Standpunkt des Gemeinderates zu richten. Sie können nur aus wichtigen Gründen davon abweichen.~~

3. Der Gemeinderat wählt die Delegierten in der Regel für eine Legislaturperiode. Er kann, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, auch eine kürzere Amtsdauer festlegen oder die Delegierten für jede Versammlung gesondert bestimmen.

Delegierten-  
versammlung  
GG 115 ff.

Artikel 36

1. Die für die Delegiertenversammlung traktandierten Geschäfte werden vom Gemeinderat unter besonderer Berücksichtigung deren Auswirkungen auf die Stadt Murten behandelt.

2. Der Gemeinderat erteilt den Delegierten Weisung zur Abgabe von Voten sowie für vorgesehene Wahlen und Abstimmungen.

Vorbereitung der  
Geschäfte

Artikel 37

Der Gemeinderat beschliesst den Beitritt zu einer Gemeindeübereinkunft.

Gemeindeübereinkünfte

Artikel 38Vertretungen der  
Gemeinde

Vertretungen in Körperschaften mit finanzieller Beteiligung der Gemeinde sind vom Gemeinderat, allenfalls aus der Verwaltung oder durch andere fachspezifische Organe zu stellen.

Artikel 39

Rapportpflicht

Die nach Artikel 38 des Reglementes bestimmten Delegierten bzw. Vertreter der Gemeinde sind verpflichtet, dem Gemeinderat über die Geschäfte der Körperschaft Bericht zu erstatten.

## VII. Kapitel

**Gemeindepersonal**Artikel 40Anwendbare  
Bestimmungen

Das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals wird durch das Gemeindegesetz (Art. 69 ff.) und das Personalreglement vom 6. Dezember 2011 geordnet.

Artikel 41Amtsgeheimnis  
GG 83b

Die Angestellten der Stadtverwaltung unterstehen dem Amtsgeheimnis.

## VIII. Kapitel

**Oeffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften**Artikel 42Öffentlich-rechtliche  
Anstalten und  
Körperschaften

1. Die Gemeinde kann selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Körperschaften gründen.
2. Diese werden entsprechend deren Statuten geführt.
3. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über diese Institutionen aus.

IX. Kapitel  
**Schlussbestimmung**

**Artikel 43**

Frühere Erlasse

~~Dieses Reglement ersetzt die früheren Erlasse, insbesondere das Verwaltungsreglement vom 11. November 1936.~~

Artikel 43

Inkrafttreten

Die Änderungen dieses Reglementes treten nach erfolgter Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Vom Generalrat der Stadt Murten beschlossen am 7. Februar 1996

Geändert am 23. August 2000

Geändert am 25. Juni 2003

Geändert am 13. Oktober 2010

**Geändert am 25. April 2012**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

**Chantal Müller**

Urs Höchner

Von der Direktion der Institutionen  
und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt am .....

**Die Staatsrätin, Direktorin:**

**Marie Garnier**